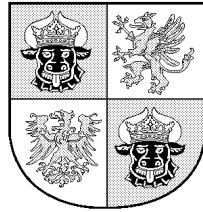


Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern



Az.: LVerfG 14/11 e.A.
LVerfG 15/11 e.A.

Beschluss

1. In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren LVerfG 14/11 (einstweilige Anordnung)

der NPD-Fraktion im Landtag Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Vorsitzenden,
Lennéstraße 1,
19053 Schwerin

- Beschwerdeführerin -

Bevollmächtigte:

Rechtsanwältin
Gisa Pahl,
Dahlengrund 55 e,
21077 Hamburg

Beteiligt gemäß § 56 LVerfGG:

1. Landtag Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch die Landtagspräsidentin,
Lennéstraße 1,
19053 Schwerin

2. Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Justizministerium M-V,
Puschkinstraße 19 – 21,
19055 Schwerin

2. In dem Organstreitverfahren LVerfG 15/11 (einstweilige Anordnung)

der NPD-Fraktion im Landtag Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Vorsitzenden,
Lennéstraße 1,
19053 Schwerin

- Antragstellerin -

g e g e n

die Präsidentin des
Landtages Mecklenburg-Vorpommern,
Lennéstraße 1,
19053 Schwerin

- Antragsgegnerin -

hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

am 27. Oktober 2011

durch
die Präsidentin Kohl,
den Richter Bellut,
den Richter Prof. Dr. Joecks,
den Richter Nickels,
den Richter Brinkmann
den Richter Wähler und
die Richterin Speckin

beschlossen:

Die Verfahren LVerfG 14/11 und LVerfG 15/11 werden zur gemeinsamen
Entscheidung verbunden.

Die Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen werden zurückgewiesen.

Die Verfahren sind kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

I.

Die Antragstellerin ist eine Landtagsfraktion, die bereits in der vergangenen Legislaturperiode im Landtag vertreten war. Sie begehrt verfassungsgerichtlichen Eilrechtsschutz gegen die Räumung ihrer bisherigen Fraktionsräume in der 2. und 6. Etage des Schweriner Schlosses, nachdem die Antragsgegnerin ihr nach Beginn der neuen Legislaturperiode mit Schreiben vom 05.10.2011 andere Räume sämtlich in der 6. Etage gelegen, zugeteilt und gebeten hatte, die bisherigen Fraktionsräume bis zum 17.10.2011 freizuziehen. Mit Bescheid vom 25.10.2011 forderte die Antragsgegnerin die Antragstellerin zur Räumung der bisher von ihr genutzten Räume bis zum 27.10. 2011 auf, ordnete die sofortige Vollziehung an, und drohte für den Fall des nicht fristgerechten Freizugs die Ersatzvornahme an. Den daraufhin von der Antragstellerin beim Verwaltungsgericht Schwerin gestellten Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes lehnte dieses mit Beschluss vom 26.10.2011 zum Az. 1 B 799/11 mit der Begründung ab, es handele sich um eine verfassungsrechtliche Streitigkeit. Die hiergegen erhobene Beschwerde wies das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern mit Beschluss vom heutigen Tage zum Az. 2 M 191/11 mit entsprechender Begründung zurück.

Die Antragstellerin hat sich am 27.10.2011 zunächst unter der Überschrift "Verfassungsbeschwerde und Eilantrag" an das Landesverfassungsgericht gewendet (LVerfG 14/11) und beantragt

festzustellen, dass der Bescheid der Antragsgegnerin vom 25.10.2011 sie in ihren Rechten auf angemessene Ausstattung der Fraktionen aus Art. 25 Abs. 2 Satz 3 LV und auf Gleichbehandlung aus Art. 5 Abs. 3 LV i.V.m. Art. 3 GG verletzt.

Sie hat sodann gesondert ein Organstreitverfahren nebst Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung anhängig gemacht (LVerfG 15/11) und u.a. beantragt,

der Antragsgegnerin bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache einstweilen zu untersagen, die von ihr gegenüber der Antragstellerin ausgesprochene Räumungsverfügung zwangsweise zu vollstrecken.

II.

Die Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen haben keinen Erfolg.

Das Landesverfassungsgericht kann im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist (§ 30 Abs. 1 Landesverfassungsgerichtsgesetz - LVerfGG -).

Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 LVerfGG vorliegen, ist wegen der meist weit reichenden Folgen, die eine einstweilige Anordnung in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren auslöst, ein strenger Maßstab anzulegen. Dabei sind bei der Beurteilung der Frage, ob von einem schweren Nachteil auszugehen ist, die Erfolgsaussichten des Streites in der Hauptsache grundsätzlich nicht zu prüfen, es sei denn, die Anträge erwiesen sich im Hauptsacheverfahren als offensichtlich unzulässig, offensichtlich unbegründet oder offensichtlich begründet. Dies gilt namentlich für eine einstweilige Anordnung im Organstreitverfahren (LVerfG M-V, Beschl. v. 29.03.2010 - LVerfG 6/10 -).

Nach diesen Grundsätzen ist eine einstweilige Anordnung nicht zu erlassen. Das Begehren der Antragstellerin ist unzulässig.

Es kann offen bleiben, ob zutrifft, dass eine verfassungsrechtliche Streitigkeit allein deshalb vorliegt, weil die Antragstellerin sich zur Begründung ihres Begehrens auf ihre verfassungsrechtliche Rechtsstellung als Fraktion gemäß Art. 25 Abs. 2 Satz 3 LV beruft, und – falls dies zusätzlich zu verlangen sein sollte – die Heranziehung dieser verfassungsrechtlichen Rechtsgrundlage zumindest ernstlich in Betracht kommt, obwohl vorrangig auf einfachrechtliche Grundlagen gestützte Verwaltungsakte der Hausverwaltung des Landtages inmitten stehen.

Ferner kommt es nicht darauf an, dass die Antragstellerin ihren ersten Schriftsatz vom 27.10.2011 mit "Verfassungsbeschwerde und Eilantrag" überschrieben hat, obwohl es sich – wie sie auch durch die nachfolgende weitere Antragstellung deutlich gemacht hat – der Sache nach um ein Begehren im Rahmen eines Organstreitverfahrens gemäß Art. 53 Nr. 1 LV i.V.m. §

11 Abs. 1 Nr. 1 LVerfGG handeln dürfte.

Jedenfalls fehlt es an der erforderlichen Antragsbefugnis. Eine Verletzung von Fraktionsrechten durch die Zuteilung der Räume ist nicht ersichtlich. Der aus dem Status der Fraktion herzuleitende Anspruch auf Zuteilung von Räumlichkeiten vermag sich grundsätzlich nicht auf bestimmte Teile des Landtagsgebäudes oder auf Räume in bestimmten Etagen zu richten (vgl. SächsVerfGH, B. v. 10.12.2009 - Vf. 125-I-09 (e.A.)). Dies gilt auch für die Unterbringung des Fraktionsvorsitzenden. Dass die der Antragstellerin zugeteilten Räume – auch im Vergleich mit den den übrigen Fraktionen zugeteilten Räumen – unzureichend wären, ist nicht erkennbar. Den Landtagsabgeordneten der NPD stehen schon nach ihrem eigenen Vortrag insgesamt 135,76 qm zur Verfügung, also im Durchschnitt 27,15 qm je Mandat, während den Abgeordneten der SPD insgesamt 638,65 qm, also im Durchschnitt 23,65 qm je Mandat zugeteilt sind. Vorübergehende Beeinträchtigungen durch Bauarbeiten sind von Verfassungs wegen ebenso unbeachtlich wie die Möglichkeit, eine andere Zuordnung von Räumen vorzunehmen.

Im Hinblick auf die Möglichkeit, einen Umzug wieder rückgängig zu machen, ist im übrigen auch nicht ersichtlich, weshalb der Erlass einer einstweiligen Anordnung dringend geboten sein sollte.

Kohl

Bellut

Prof. Dr. Joecks

Nickels

Brinkmann

Wähler

Speckin